

SteuerNews 6 - 2017

Gefahr: Beim Erwerb elektronischer Dienstleistungen aus dem Ausland ist USt abzuführen

Elektronische Dienstleistungen sind z.B.:

- Bereitstellung von Web-Sites, Web-hosting, Fernwartung von Programmen.
- Bereitstellung von Software, Bildern, Texten, Informationen.
- Bereitstellung von Musik, Filmen, Spielen, Sendungen.
- Erbringung von Fernunterricht.

Bestellt eine Privatperson aus Deutschland elektronische Dienstleistungen aus dem Ausland ist in der Rechnung deutsche Umsatzsteuer enthalten. Es besteht kein Handlungsbedarf.

Bestellt ein Unternehmer aus Deutschland elektronische Dienstleistungen aus dem Ausland geht die Steuerschuld auf den Käufer über. Er muss die USt für den Verkäufer abführen, kann aber die Vorsteuer dafür geltend machen (Reverse-charge-Verfahren).

Gefahr:

Das Reverse-charge-Verfahren gilt auch dann, wenn ein Unternehmer elektronische Leistungen für seinen privaten Bereich anschafft, z. B. beim Herunterladen von Musik, Filmen oder Software aus dem Ausland. Der Vorgang muss in der USt-Voranmeldung gemeldet werden, obwohl das Unternehmen gar nicht betroffen ist.

Tipp:

Solche Rechnungen für den Privatbereich ebenfalls über das Geschäftskonto bezahlen und die Rechnung der Buchhaltung beilegen mit dem Vermerk „privat“.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen Sie uns an:

Ingeborg Zeljak	Tel.: 07121/9545-35
Michael Tempel	Tel.: 07121/9545-18
Anja Hofmann	Tel.: 07121/9545-50
Christoph Stärr	Tel.: 07121/9545-30

Diese Information wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.

Alle SteuerNews finden Sie monatlich aktualisiert auf unserer Homepage www.ZeljakTempel.de